

Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau), Ganztagsprogramm II

Bekanntmachung des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 07.06.2024 – III 229

1. Förderziel

Die Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Teilhabe von Kindern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern am Erwerbsleben, sind zentrale gesellschaftspolitische Ziele. Ein wichtiges Element zur Erreichung dieser Ziele ist der flächendeckende Ausbau von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter in Grundschulen sowie Förderzentren und in Tageseinrichtungen. Daher wird über eine Änderung des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ab 2026 stufenweise ein Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern eingeführt.

Um die Länder und Kommunen bei der Gewährleistung dieses Anspruchs zu unterstützen, gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c des Grundgesetzes für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Betreuung im Umfang von bis zu 3,5 Milliarden Euro.

Ende 2020 wurde daraus ein erstes Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern aufgelegt, mit dem der Bund den Ländern 750 Millionen Euro zur Verfügung gestellt hat (Beschleunigungsmittel).

Mit den jetzt zu vergebenden sogenannten Basismitteln im Sinne von § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 GaFinHG stellt der Bund bis zu 2,75 Milliarden Euro für die Länder bereit. Hiervon entfällt auf Schleswig-Holstein ein Anteil in Höhe von bis zu 93.658.950,00 Euro. Die nach dem 31.12.2022 nicht verausgabten Beschleunigungsmittel gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 GaFinHG sollen den Ländern gem. § 5 Abs. 2 GaFinHG wieder zur Verfügung gestellt werden und die Basismittel erhöhen. Diese in Basismittel umgewandelten Beschleunigungsmittel stehen der Höhe nach noch nicht fest. Sie werden daher erst im Rahmen des Restmittelvergabeverfahrens vergeben.

Die Finanzhilfen des Bundes sind um einen Kofinanzierungsanteil von mindestens 30 % am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils zu ergänzen.

Das Land Schleswig-Holstein stellt – beschränkt auf die Jahre 2024 und 2025 – Landesmittel in Höhe von bis zu 40.139.550 Euro zur Kofinanzierung der Basismittel gem. § 1 Abs. 2 und 3 Satz 1 GaFinHG zur Verfügung und stockt diesen Betrag um weitere 52.500.000,00 Euro auf. Von diesen Mitteln können im Haushaltsjahr 2025 maximal 60 Mio. Euro bereitgestellt werden. Aus diesen

Mitteln wird in 2024 und 2025 auch das Entgelt für die Umsetzung des Förderprogramms durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – getragen.

Die Programmmittel werden durch die IB.SH (nachfolgend Bewilligungsstelle) nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung – VV LHO bzw. VV-K LHO – und folgenden Zuwendungsbestimmungen vergeben.

2. Zuwendungszweck

- 2.1 Auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (GaFinHG) vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602, 4603), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5248) werden Zuwendungen gewährt für Investitionen in den quantitativen und qualitativen investiven Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter im Sinne von § 1 Absatz 1 und 2 der „Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau)“ vom 17.05.2023 (Bundesanzeiger vom 23.06.2023) – nachfolgend VV II – zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach Artikel 1 Nr. 3 a) des „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG)“ vom 02. Oktober 2021 (BGBl. 4602)“ in Verbindung mit § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19).

Danach sind ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote solche Angebote, die unter Berücksichtigung der Unterrichtszeit ab dem 01.08.2026 sowie ab Beendigung der Investitionsmaßnahmen den in Art. 1 Nr. 3 a) GaFöG i. V. m. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. geregelten zeitlichen Umfang zur Förderung von Kindern im Grundschulalter (Klassenstufe 1 bis 4) gewährleisten können. Im Umfang der verlässlichen Schulzeit nach § 3 der schleswig-holsteinischen Landesverordnung über Grundschulen in der jeweils gültigen Fassung gilt der Anspruch als erfüllt.

Ganztägig betriebene Grundschulen im Sinne von § 1 Abs. 1 und 2 VV II, Artikel 1 Nr. 3 a) GaFöG und dieser Förderrichtlinie sind Grundschulen, schulorganisatorisch verbundene Schulsysteme sowie Förderzentren mit Primarstufe, die von Kindern im Grundschulalter (Klassenstufe 1 bis 4) besucht werden und die für diese ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Form einer Ganztagschule einschließlich der Offenen Ganztagschule oder eines Betreuungsangebots in der Primarstufe vorhalten.

Für alle ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangebote muss sichergestellt sein, dass eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII, dazu gehört insbesondere die Schulaufsicht, besteht (§ 1 VV II).

Als Platz gilt gem. § 1 Abs. 2 VV II und im Sinne dieser Förderrichtlinie jedes für ein Kind im Grundschulalter räumlich ausreichend vorgehaltene Angebot, das

einer zeitgemäßen Ganztagsbetreuung entspricht und der entweder neu geschaffen wird, von der Schaffung räumlicher Kapazitäten profitiert oder erhalten wird bzw. vom Erhalt räumlicher Kapazitäten profitiert.

- 2.2 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Förderfähig sind gemäß § 1 Abs. 3, Abs. 4 VV II Maßnahmen für die in Nr. 2.1 genannten Bildungs- und Betreuungsangebote:

- a) Neubau-, Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahmen einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken sowie Sanierungsmaßnahmen einschließlich der energetischen Sanierung,
- b) Ausstattungsinvestitionen einschließlich deren Beschaffung, Aufbau und Inbetriebnahme, insbesondere
- Ausstattungen in Aufenthaltsbereichen, im Küchen- und Sanitärbereich sowie auf Außenflächen,
 - Mobiliar, Spiel- und Sportgeräte,
 - Fahrzeuge, die der Kooperation mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, des Sports oder der kulturellen Bildung dienen,
 - Maßnahmen, die der Verbesserung der Hygienebedingungen dienen (z.B. Reinigungs- und Desinfektionsvorrichtungen, mobile Trennwände),
- c) investive Begleit- und Folgemaßnahmen soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen nach a) oder b) stehen.

- 3.2 Nicht förderfähig sind laufende Kosten der Verwaltung (Personal- und Sachkosten), Sanierungsaufwendungen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen sowie Investitionsmaßnahmen, die nicht dem Zwecke der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern, sondern ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dienen.

4. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind die Träger von öffentlichen Grundschulen, Grundschulteilen und Förderzentren mit Primarstufe sowie die Träger der genehmigten Ersatzschulen dieser Schularten einschließlich der Grundschulen und Förderzentren mit Primarstufe der dänischen Minderheit.

In begründeten Einzelfällen können die vorgenannten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an anerkannte Träger von Kindertageseinrichtungen, die Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII (Horte) anbieten, weiterleiten, wenn auf der Basis der aktuellen abgestimmten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung sowie der Bedarfsplanung nach § 10 Kindertagesförderungsgesetz der Rechtsanspruch durch den Ausbau des bestehenden Hortangebots abgedeckt werden soll.

5. Zuwendungsvoraussetzungen / Förderzeitraum

- 5.1 Maßnahmen nach dieser Richtlinie können nur gefördert werden, wenn sichergestellt werden kann, dass durch die Investitionsmaßnahmen die Vorgaben des Artikels 1 Nr. 3 a) GaFöG i. V. m. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. und § 1 Abs. 1 und 2 VV II erfüllt werden und ein räumlich ausreichendes und zeitgemäßes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleistet werden kann.
- 5.2 Die Gewährung einer Zuwendung für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter setzt zudem voraus, dass bei öffentlichen Schulen eine Abstimmung der Schulentwicklungsplanung und der Jugendhilfeplanung gemäß § 48 Absatz 1 Nr. 1, § 51 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG), § 8 Kindertagesförderungsgesetz Schleswig-Holstein (KiTaG), § 10 KitaG i. V. m. § 80 SGB VIII erfolgt ist. Zu berücksichtigen sind weiterhin die Einhaltung der gemäß § 52 SchulG festgelegten Mindestgröße von Schulen sowie die Vorgaben gemäß § 58 Abs. 2 SchulG, wonach unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises ein öffentliches Bedürfnis für die Dauer der Zweckbindungsfrist anzunehmen ist und mit der Investitionsmaßnahme ein langfristig bestehender Bedarf abgedeckt wird.
- 5.3 Maßnahmen können gefördert werden, wenn sie ab Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 begonnen (vorzeitiger Maßnahmebeginn) und spätestens bis zum 31. Dezember 2027 abgeschlossen werden.

Für abgrenzbare Teilabschnitte bereits vor dem Förderzeitraum begonnener, aber noch nicht abgeschlossener Gesamtvorhaben, ist eine Förderung möglich, soweit es sich um selbständige, zu Beginn des Förderzeitraums noch nicht begonnene Abschnitte des Gesamtvorhabens handelt und für diese Abschnitte die Förderkriterien erfüllt sind.

- 5.4 Beginn einer Maßnahme ist jeweils der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Kauf-, Leistungs- oder Lieferungsvertrages. Eine Maßnahme ist abgeschlossen, wenn die Leistungen vollständig abgenommen (z. B. bei Baumaßnahmen) bzw. alle Leistungen/Lieferungen erbracht wurden.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 6.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung gewährt. Sie stellt eine Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung dar. Die Zuwendung kann bis zu 85 Prozent der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.
- 6.2 Können nicht alle zur Verfügung stehenden Programmmittel im Rahmen der Antragstellung nach Nr. 8.1 gebunden werden und/oder werden weitere Landesmittel und/oder Beschleunigungs- bzw. Bundesmittel durch eine Umverteilung nach § 5 Abs. 3 GaFinHG durch den Bund bereitgestellt, so werden diese im Rahmen einer Restmittelvergabe für eine erneute Antragstellung nach Nr. 8.2 zur Verfügung gestellt.
- 6.3 Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn sie mindestens 5.000,00 Euro betragen.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1 Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen sind grundsätzlich nur förderfähig, wenn der Antragsteller nachweist, dass die vorhandenen schulischen Räume den Unterricht und die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nicht ermöglichen können (Gebot der Doppelnutzung). Bei der Antragstellung ist eine entsprechende Erläuterung (s. Nr. 8.3 a)) abzugeben.
- 7.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 5 Jahre bei Ausstattungsinvestitionen gemäß Nr. 3.1 b), 25 Jahre bei Neubau- und Erweiterungsbaumaßnahmen gemäß Nr. 3.1 a) und 15 Jahre bei allen anderen Baumaßnahmen gemäß Nr. 3.1 a) soweit der Zuwendungsempfänger nicht nachweist, dass die tatsächliche Lebensdauer oder die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme bzw. mit der Lieferung.
- 7.3 Eine Zuwendung für Baumaßnahmen nach Nr. 3.1 a) wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist. Bei Schulverbänden und Ämtern als Schulträger gilt die vorgenannte Voraussetzung als erfüllt, wenn die Mitgliedskommune bzw. die amtsangehörige Kommune Eigentümer oder für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist.
- Trifft dies nicht zu, so prüft die Bewilligungsstelle zusammen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium im Einzelfall, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung erfolgen kann.
- 7.4 Für Maßnahmen, für die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes Zuwendungen bewilligt werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden. Die Eigenanteile der Letztempfänger dürfen nicht durch Mittel der Europäischen Union ersetzt werden. Auch dürfen die Zuwendungen nicht zur Kofinanzierung von Programmen genutzt werden, für die Mittel der Europäischen Union bewilligt worden sind.
- 7.5 Die Zuwendungsempfänger stellen sicher, dass die Bundesmittel gemäß § 5 Absatz 1 der VV II zusätzlich eingesetzt werden. Die Zusätzlichkeit ist gegeben, wenn in Bezug auf das einzelne Vorhaben die Bundesmittel keine Finanzmittel des Landes und der Kommunen ersetzen, die vor Inkrafttreten des GaFinHG am 12. Oktober 2021 zur Finanzierung eines dem Zwecke des Ganztagsausbaus für Grundschulkinder dienenden Investitionsvorhabens durch die Finanzplanung festgeschrieben oder durch Verwaltungsakt oder Vertrag oder anderweitige Förderung beziehungsweise Zuweisung gewährt wurden und den Förderzeitraum 12. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2027 betreffen.
- 7.6 Bei der Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.
- 7.7 Die Zuwendungsempfänger haben den ordnungsgemäßen Unterhalt und Betrieb der geförderten Maßnahme während der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.

- c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn und Ende der Investitionsmaßnahme),
- d) bei Baumaßnahmen eine Aufstellung nach DIN 276 in der 2. Gliederungsebene sowie eine baufachliche Stellungnahme,
- e) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 7 GaFinHG vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
- f) Zusicherung, dass die Fördermittel gem. § 5 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung II und Nr. 7.5 dieser Richtlinie zusätzlich eingesetzt werden,
- g) bei einer vorangegangenen Förderung einer Maßnahme nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 der „Verwaltungsvereinbarung Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ bzw. aufgrund der „Richtlinie zur Umsetzung des Investitionsprogramms aufgrund von Finanzhilfen des Bundes und Mitteln des Landes Schleswig-Holstein zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder“ die Versicherung und Darstellung des Zusammenhangs zur beantragten Maßnahme,
- h) bei Sanierungsaufwendungen die Versicherung, dass diese nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dienen,
- i) die Versicherung, dass die Investitionsmaßnahme dem Zwecke der Ganztagsförderung und -betreuung von Kindern im Grundschulalter und nicht ausschließlich dem Zwecke des Schulunterrichts dient,
- j) Bestätigung, dass die Maßnahme insbesondere mit Blick auf die bedarfsgerechte Erfüllung des Rechtsanspruchs zwischen der Schulentwicklungsplanung des Schulträgers und des Kreises sowie der Jugendhilfeplanung des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich abgestimmt ist,
- k) Bestätigung, dass sichergestellt wird, dass durch die Investitionsmaßnahme die Vorgaben des Artikels 1 Nr. 3 a) GaFöG i. V. m. § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. und § 1 Abs. 1 und 2 VV II erfüllt werden und ein räumlich ausreichendes und zeitgemäßes ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot gewährleistet werden kann,
- l) im Fall von § 2 Satz 2 GaFinHG (Förderung einer Maßnahme als selbstständiger Abschnitt eines Vorhabens) eine Erklärung, dass es sich um einen selbstständigen Abschnitt einer Investitionsmaßnahme handelt,
- m) Angaben zu den Eigentumsverhältnissen oder Angaben dazu, ob der Antragsteller für mindestens die Dauer der Zweckbindung Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht an dem vorgesehenen Baugrundstück ist,
- n) bei Weiterleitung der Zuwendung Angaben zu dem weiteren Zuwendungsempfänger.

9. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung bewilligter Bundes- und Landesmittel darf regelmäßig erst dann erfolgen, wenn diese erforderlich sind, um fällige oder absehbar fällig werdende Rechnungen zu begleichen. Der Zuwendungsempfänger bestätigt dies im Auszahlungsverfahren.

Da die Landesmittel nur in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 zur Verfügung stehen, verfallen die jeweils für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bewilligten, aber nicht zur Auszahlung gelangten Landesmittel mit dem Ablauf des jeweiligen Jahres.

10. Zwischen- und Verwendungsnachweisverfahren

- 10.1 Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsstelle spätestens bis zum 31.03.2028 vorzulegen, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist. Für den Verwendungsnachweis ist der von der Bewilligungsstelle bereitgestellte Vordruck, der unter www.ib-sh.de abgerufen werden kann, zu verwenden.
- 10.2 Bei kommunalen Schulträgern wird als Erleichterung gegenüber Nr. 10 Satz 3 VV-K zu § 44 LHO und Nr. 7.1 Satz 2 ANBest-K auf die Vorlage von Zwischen- nachweisen generell verzichtet.

Bei nicht-kommunalen Schulträgern wird als Erleichterung gegenüber Nummer 6.1 ANBest-P zugelassen, dass auf die Vorlage von Zwischennachweisen verzichtet wird, sofern die Durchführung der gesamten Maßnahme nicht länger als drei Jahre dauert.

11. Sonstige zu beachtende Vorschriften

- 11.1 Hinsichtlich der Berichts- und Nachweispflichten des Landes gegenüber dem Bund sind die Zuwendungsempfänger zur Mitwirkung verpflichtet.
- 11.2 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 91 LHO bleibt unberührt.
- 11.3 Ergänzend zu den Regelungen dieser Richtlinie gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in diesen Zuwendungsbestimmungen Abweichungen zugelassen worden sind.

Für kommunale Zuwendungsempfänger gelten bei Zuwendungen bis zu 500.000,00 Euro die in der Anlage 5 zu den VV-K Ziffer 13 zu § 44 LHO dargestellten Vereinfachungen. Für die übrigen Zuwendungsempfänger gelten bei Zuwendungen bis 50.000,00 Euro die in der Anlage 3 zu den VV Nr. 13.1 dargestellten Vereinfachungen.

12. Nachhaltigkeit

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:
Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Bildung' und 'Soziale Gerechtigkeit'. Die eventuell kurzfristig steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.

13. Schlussvorschriften

13.1 Soweit diese Richtlinie keine spezielleren Regelungen trifft, gelten die Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung ergänzend.

13.2 Diese Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Über diesen Zeitpunkt hinaus bestehende Mitteilungs- und Abrechnungspflichten der Zuwendungsempfänger bleiben unberührt.